

DER INNENMINISTER  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
STAATSSSEKRETAR

4000 DÜSSELDORF 1, DEN 24.10.1989  
HAROLDSTRASSE 5  
TELEFON (0211) 8711  
DURCHWAHL 8711 2900

MMV10 / 2474

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Sitzung des Innenausschusses am 26.10.1989

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich eine Vorlage für die Beratungen des Innenausschusses über die beabsichtigte Änderung des Meldegesetzes NW in der Sitzung am 26.10.1989. Ich bitte Sie um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten.

Die erforderliche Anzahl von Überdrucken ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Riote'.

(Riotte)

L

MMV10 / 2474

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

HAROLDSTRASSE 5  
TELEFON (0211) 8711  
4000 DÜSSELDORF, den 24.10.1989

Vorlage an den Ausschuß für Innere Verwaltung

zum Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) - Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/4436 vom 31.05.1989

In der Ausschußsitzung am 5. Oktober 1989 ist offen geblieben, ob der Widerspruch gegen die Weitergabe personenbezogener Daten an bestimmte Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (differenzierender Widerspruch) datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet oder auf unverhältnismäßige administrative Schwierigkeiten stößt. Außerdem stellte sich die Frage, ob Wählergemeinschaften und Einzelbewerber nach § 35 Abs. 1 Satz 1 MG NW Auskunft aus dem Melderegister verlangen können.

1. Wählergemeinschaften und Einzelbewerber:

§ 35 Abs. 1 Satz 1 schränkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Soweit diese Einschränkung die Parteien begünstigt, stützt sie sich auf das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz. Der Auskunftsanspruch der Wählergruppen, denen auch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) Auskunft erteilt werden darf, hat geringeres rechtliches Gewicht. Noch weniger darf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Auskünfte an "andere

Träger von Wahlvorschlägen" eingeschränkt werden, die in § 35 Abs. 1 Satz 1 MG NW, nicht aber in § 22 Abs. 1 Satz 1 MRRG begünstigt sind. Der Einzelbewerber selber hat auch nach § 35 Abs. 1 Satz 1 MG NW kein Auskunftsrecht; dieses Recht liegt bei den Trägern des ihn betreffenden Wahlvorschlags.

Die Abstufung in den rechtlichen Grundlagen für einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung läßt es als nicht ausgeschlossen erscheinen, die Möglichkeiten zum Widerspruch gegen die Melderegisterauskunft nach den drei Gruppen der Auskunftsberechtigten zu differenzieren.

## 2. Datenschutz:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz ist bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs zu einer früheren, nur den nicht differenzierenden Widerspruch betreffenden Fassung des Art. I Nr. 4 des Änderungsentwurfs beteiligt worden. Zu dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes hat eine Beteiligung des Landesbeauftragten vor der Ausschußsitzung vom 5. Oktober 1989 nicht stattgefunden. Seine Bedenken gegen die Differenzierung des Widerspruchsrechts, wie sie in der Drucksache 10/4436 vom 31. Mai 1989 wiedergegeben worden ist, waren dem Innenminister auch nicht bekannt.

Inzwischen ist die im Ausschuß aufgeworfene Frage mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz erörtert worden. Er hält seine Bedenken dagegen aufrecht, daß aus der Speicherung von Parteien, denen der Wahlberechtigte seine in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten nicht zukommen lassen möchte, auf Parteipräferenzen geschlossen werden könne.

Die technische Möglichkeit eines Mißbrauchs solcher Speicherungen ist nicht zu bestreiten. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, der Wahlberechtigte müsse dadurch, daß man ihm den differenzierenden Widerspruch verweigert, vor solchem Mißbrauch geschützt werden. Das Datum "Widerspruch" wird nicht gegen den Willen des Wahlberechtigten erhoben und gespeichert, sondern auf seine Veranlassung. Deshalb kann es ihm überlassen bleiben, abzuwägen, ob er die Möglichkeit des Mißbrauchs von Speicherinhalten des Melderegisters höher gewichtet als die

Möglichkeit, durch einen differenzierenden Widerspruch bestimmte Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen vom Zugriff auf die über ihn gespeicherten Daten auszuschließen.

3. Verwaltungsaufwand:

Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und die Diskussion im Ausschuß hat ergeben, daß es kaum je gelingen wird, die nach § 35 Abs. 1 Satz 1 MG NW Auskunftsberechtigten so rechtzeitig vollständig aufzulisten, daß ein differenzierender Widerspruch sich auf eine abschließende Gesamtübersicht stützen könnte. Der differenziert widersprechende Wahlberechtigte bliebe stets dem Risiko ausgesetzt, daß eine politische Gruppierung dem Wahlleiter nicht bekannt war oder sich erst in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten gebildet hat. Dem jeweiligen Wahlleiter kann nicht zugemutet werden, über eine Veröffentlichung zu Beginn des Sechsmonatszeitraums hinaus bei jedem Auskunftsbegehren die Wahlberechtigten davon zu unterrichten und auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Zu diesem Problem sind unter Beibehaltung gewisser Differenzierungsmöglichkeiten zwei Lösungen denkbar:

- Festsetzung der Ausschlußfrist für die Ausübung des Widerspruchsrechts auf 7 Monate vor der Wahl,
- Umkehr des differenzierenden Widerspruchsrechts in einen allgemeinen Widerspruch mit Ausnahmegestattungen; der Wahlberechtigte kann dabei angeben, bei welchen Parteien er einer Datenweitergabe nicht widerspricht.

Beide hier genannten Lösungen blieben mit einigem Verwaltungsaufwand verbunden. Außerdem schränkten sie die Differenzierungsmöglichkeiten ein. Ich halte es deshalb auch für vertretbar, auf § 35 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu verzichten.

In der Anlage werden alternative Formulierungen für einen Ausschuß-Beschluß vorgeschlagen.

In Vertretung



Anlage

MMV10 / 2474

1. Differenzierender Widerspruch mit 7-Monats-Frist:

§ 35 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs der Landesregierung erhält folgenden Wortlaut:

Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen, wobei angemessene Fristen für die Ausübung des Widerspruchsrechts festgesetzt werden können; im Falle des Absatzes 1 kann das Widerspruchsrecht nur vor dem Beginn des 7. Monats vor der Wahl ausgeübt werden.

2. Gestattungs-Lösung:

§ 35 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs der Landesregierung erhält folgenden Wortlaut:

Im Falle der Absätze 1 und 2 kann der Betroffene die Weitergabe an bestimmte/an bis zu drei bestimmte Parteien oder an eine der anderen dort genannten Gruppierungen gestatten.

3. Differenzierungs-Verzicht:

§ 35 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird gestrichen.